

Anweisung  
für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950.  
— Bohholz-, Rinden- und Harzgewinnung —

Vom 19. Juni 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 1. März 1950 über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) (GBl. S. 225) wird folgendes bestimmt:

### I. Holzeinschlag

1. Die Sicherung der zukünftigen Rohholzproduktion erfordert eine Einschränkung der Kahlschläge auf das geringstmögliche Maß. Die Durchführung von Kahlschlägen ist daher genehmigungspflichtig
  - a) bei einer Größe von 1 bis 3 ha durch die Hauptabteilung Forstwirtschaft bei der zuständigen Landesregierung,
  - b) bei einer Größe über 3 ha durch die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Für die Ausformung und Sortierung des Rohholzes im Walde sind die Bestimmungen der Holzmaßanweisung („HORA“) in Verbindung mit der Rohholzpreisverordnung maßgeblich. Bei Aufarbeitung von Rohholz zu besonderen Verwendungszwecken erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Aushaltungsvorschriften.
3. Zur besseren Ausnutzung des Rohholzes ist zu beachten:
  - a) Das Nadelsägeholz 1. und 2. Sorte braucht bei der Holzformung im Walde von dem übrigen Stammholz der Homaklassen B oder C nur besonders vermessen zu werden. Das bedeutet, daß das Nadelsägeholz 1. und 2. Sorte nicht durch Zerschneiden des Stammes abgetrennt werden muß. Die verschiedenen Güteklassen brauchen nur durch Markierung am Stamm gekennzeichnet und gesondert verbucht zu werden.
  - b) Das Grubenholz ist von der Forstverwaltung in möglichst großem Umfang als Grubenstempel aufzuarbeiten und zu liefern. Die Stempelabmessungen (auch Spitzenknüppel) sind rechtzeitig von den Bedarfsträgern anzufordern.
  - c) Angesichts der angespannten Produktionslage der Forstwirtschaft muß auch Faserholz der Horrfaklassen C und D von der Forstwirtschaft aufgearbeitet und von der Zellstoffindustrie vollwertig übernommen und verarbeitet werden.
  - d) Zur Gewährleistung der richtigen Ausnutzung des natürlichen Anfalls ist das Schichtholz auch in 0,5- (0,25-) m-Stößen aufzusetzen.

4. Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik muß den Hauptabteilungen Forstwirtschaft bei den Landesregierungen rechtzeitig Richtlinien für jeden kommenden Jahreseinschlag geben, die auch ungefähre Mengen- und Sortimentsangaben enthalten. Hiernach haben die Forstbetriebe ihre jährlichen Hauungspläne ordnungsmäßig vorab aufzustellen und die Hiebsauszeichnungen bis zum 30. September jedes Jahres abzuschließen.

5. a) Zur Sicherung der Erfüllung der Holzabfuhrpläne und einer ausreichenden Waldtrocknung von Faserholz und Grubenholz muß erreicht werden, daß der Jahreseinschlagsplan bis zum Schluß des III. Quartals jedes Jahres erfüllt ist. Im IV. Quartal ist bereits vorab mit dem Holzeinschlag für das kommende Jahr zu beginnen, um auf diese Weise einen Produktionsvorlauf zu erzielen.
  - b) Die Hauptabteilung Forstwirtschaft im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat
    - für die Bereitstellung der Werbungskosten (Produktionskosten) für diesen Vorlauf-Holzeinschlag in den Haushalten der Länder Sorge zu tragen.
  - c) Die Maßnahme zu Buchst. a bezieht sich nur auf den Holzeinschlag.
  - d) Die Erfüllung des Holzeinschlagplans für das Jahr 1950 bis zum 30. September 1950 hat mit der Einschränkung zu erfolgen, daß das eingeschlagene Holz nicht dem Verderb oder der Verschlechterung ausgesetzt sein darf. Sie bezieht sich also nur auf die Sortimente, die einen Sommereinschlag zulassen. Neben der besonderen Behandlung solcher Holzarten, die nur außerhalb der Vegetationszeit eingeschlagen werden sollen, muß auch eine sorgfältige Abstimmung zwischen Holzeinschlag und Holzabfuhr erfolgen, so daß das in der Saftzeit eingeschlagene Holz vordringlich der Verwertung zugeführt wird.

### II. Holzverkauf

1. Die Forstwirtschaft hat sämtliche Rohholzabgaben mit Freigabebescheinen der DHZ-Holz zu belegen.
2. Zur schnelleren Abwicklung des Holzkaufgeschäftes kann der Holzkäufer als ausreichende Unterlage für die erfolgte Bezahlung des Holzes die Postquittung für die Absendung des Kaufgeldes an die zuständige Kasse beim Kreisforstamt vorweisen, damit die Holzabfuhr ohne Verzögerung beginnen kann.
3. Auf vollständige Bezahlung des Holzes vor Beginn der Abfuhr kann nicht verzichtet werden. Zur Erleichterung können Teillieferungen erfolgen.

### III. Holzabfuhr

Für die Holzabfuhr erfolgt in Kürze eine gesetzliche Neuregelung.